

WBD



11

WASSERRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
Kärntnerstraße 12

Aktenzeichen: Wa-204275/35-2007-Hz/EI

Bearbeiter: W.Hofrat Dr. Helmut Hinz
Telefon: 0732 / 7720-12160
Fax: 0732 / 7720-12825
E-mail: wa.post@ooe.gv.at

5. Dezember 2007

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,
Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA 04;
wasserrechtliche Überprüfung

W

Vom 1/15 erfaßt

Amt der Oö. Landesregierung
Eingel. - 8. JAN. 2008
110002/4001 Bdl

8. JAN. 2008
PZL 409/2393

BESCHEID

5TC 913 Q - 8. Jan. 2008

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die ausgeführte Schneileitung FR der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, im Schigebiet Hinterstoder - Hutterer Böden - Höß mit der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Juli 2003, Wa-204275/15-2003-Hz/Kb, erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmt.

Der bei der Überprüfung festgestellte Mangel ist wie folgt zu beseitigen:

Der Forderung der Frau Maria Jansenberger unter Post Nr. 1) Abschnitt B) der Verhandlungsschrift ist zu entsprechen. Die Mängelbehebung hat bis spätestens 30. September 2008 zu erfolgen und ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Folgende bei der Überprüfung festgestellte geringfügige Abweichung vom bewilligten Projekt wird nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

Die um wenige Meter verkürzte Ausführung der Schneileitung FR.

Ergänzende Bestandteile dieses Bescheides sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2006 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage

§§ 99 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2006
(3 Amtsortane 9/2 Stunden á 17,40 Euro) | 469,80 Euro |
| 2. Verwaltungsabgabe | 6,50 Euro |

Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

- | | |
|--|--------------------|
| 3. Stempelgebühr | |
| a) für die Verhandlungsschrift vom 27. Juni 2006 | 26,00 Euro |
| b) für den Antrag vom 11. April 2005 | 13,00 Euro |
| c) für die Projektsunterlagen | <u>108,60 Euro</u> |
| Gesamtbetrag | 623,90 Euro |

Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl.Nr. 127/2001, in der derzeit geltenden Fassung
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, in der derzeit geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Juli 2003, Wa-204275/15-2003-Hz/Kb, wurde der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, die gegenständliche wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wurde eine Überprüfung am 27. Juni 2006 vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie die Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 27. Juni 2006 und vom 19. November 2007 war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zur Herstellung des bewilligungsgemäßen Zustandes war der Auftrag zur Beseitigung des festgestellten Mangels zu erteilen.

Die Abweichung von der erteilten Bewilligung konnte gemäß § 121 WRG 1959 nachträglich genehmigt werden, da sie geringfügig und öffentlichen Interessen sowie fremden Rechten nicht nachteilig ist.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren mit beiliegendem Erlagschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/7720-12825), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde an),
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages

enthalten.

Erght an die Überprüfungswerberin

1. Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder
zu 1.: mit einer Ablichtung der Verhandlungsschrift, dem Kollaudierungsoperat B und einem Erlagschein;

Erght an folgende Parteien

2. Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, Garnisonstraße 14, 4560 Kirchdorf an der Krems